

Satzung des Vereins „Förderverein Mittagstisch St. Michael e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Mittagstisch St. Michael e.V."; er hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2066 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchengemeinde Sankt Michael in Göttingen zur Verwirklichung o.g. Zwecke (hier: Armenspeisung, die unter der Bezeichnung „Mittagstisch St. Michael“ durchgeführt wird).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an den „Mittagstisch St. Michael“ erreicht, welche durch Spendenaufrufe, Mitgliederbeiträge, Mitgliederwerbung und Werbung für die soziale Aufgabe der Armenspeisung in Göttingen erzielt werden.

Die personelle Unterstützung durch den Verein erfolgt nur durch ehrenamtliche, unentgeltliche Mitarbeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen, die für satzungsgerechte Zwecke des Vereins getätigt wurden, ist erlaubt; solche Erstattungszahlungen sind nur gegen Vorlage entsprechender Quittungen zu tätigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Ordentliche Mitglieder (natürliche volljährige Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts)
- b) Fördermitglieder (natürliche volljährige Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts)
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den „Mittagstisch Sankt Michael“ und den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder Tod einer natürlichen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung muss

dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken.

Die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein nach Möglichkeit aktiv in allen seinen Belangen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in erster Linie durch finanzielle Zuwendungen und Sachspenden.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Mitgliedsgruppe festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Beitrag ist erstmals mit dem Beitritt und darauf folgend jährlich zum 1. April zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Zu der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind sämtliche ordentlichen und fördernden Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu laden. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin sowie der Kassenprüfer/innen.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin
5. Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n
6. Änderungen der Satzung
7. Entscheidung über an sie gerichtete Anträge
8. Entscheidung über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung
9. Entscheidungen zu Mitgliedsausschlüssen
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
11. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden oder von einer/einem Delegierten des Kirchenvorstandes geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden des Vereins,
- stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister/in)
- delegierten Mitglied des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Sankt Michael in Göttingen.

Diese drei Personen sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann durch einen Koordinator/ eine Koordinatorin des Ausschusses „Mittagstisch“ der Kirchengemeinde Sankt Michael und durch eine/n Schriftführer/in als kooptiertes Mitglied (außerordentliche Vorstandsmitglieder) erweitert werden. Über diese Erweiterung beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand (nur die ordentlichen Mitglieder) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres ordentliches Vorstandsmitglied. Zahlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes nimmt der/die Schatzmeister/in vor. Zahlungen, die eine Summe von 2.500,00 Euro im Einzelfall übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters /der Schatzmeisterin und der/des Vorsitzenden oder eines weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. In diesem Rahmen führt der/die Vorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung soweit nicht durch Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes etwas anderes festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder informieren regelmäßig ihre Stellvertreter und die /den Vorsitzende/n über ihre Arbeit, damit im plötzlich eintretenden Stellvertreterfall keine Kenntnislücken vorhanden sind.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Buchführung. Das Vereinsvermögen ist bei einem örtlichen Kreditinstitut zu deponieren.

Die Delegierte/der Delegierte des Kirchenvorstandes ist stimmberechtigt. Sie/er unterstützt insbesondere die/den Vorstandsvorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in bei ihren Aufgaben. Sie/er kann nicht zur/zum Vorstandsvorsitzenden gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

In den Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr des Vereins werden zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei Kassenprüfer werden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch den/die Schatzmeister/in zur Kassenprüfung eingeladen und führen diese nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Grundsätze einer ordentlichen Wirtschafts- und Buchführung durch. Sie erstellen über ihr Prüfungsergebnis einen Kassenprüfungsbericht für die Jahreshauptversammlung und tragen diesen dort vor.

§ 10 Verschuldungsverbot

Der Verein unterliegt einem Verschuldungsverbot und ist zu einer Kreditaufnahme nicht befugt. Das Eingehen von Arbeits- und / oder Dienstverhältnissen durch den Verein ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Sankt Michael in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für den „Mittagstisch St. Michael“ einzusetzen hat; besteht dieser nicht mehr, sind die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Michael zu verwenden.

Prof. Dr. Wolfgang Müller, Vorsitzender,

.

Beatrix Merkel, Schatzmeisterin

.

Hubert Schmall, Delegierter des Kirchenvorstandes

Mail: foerderverein.mittagstisch@samiki.de

Internet: www.mittagstisch-samiki.de

Konto: DE19 2605 0001 0000 1017 82

Stand: März 2017

Satzung des Fördervereins Mittagstisch St. Michael e.V.



Citykirche Sankt Michael